Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/28 5Ob52/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

MRG §16 Abs2 Z3
MRG §16 Abs3

Rechtssatz

Liegen sowohl die Wasserentnahmestelle als auch das Klosett außerhalb der Wohnung, so kann das Fehlen beider kategoriebestimmenden Merkmale der Ausstattungskategorie C durch das Vorhandensein einer zentralen Wärmeversorgungsanlage nicht ersetzt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 52/95
  Entscheidungstext OGH 28.03.1995 5 Ob 52/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070109

Dokumentnummer

JJR_19950328_OGH0002_0050OB00052_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at